# Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft

(2000/C 365 E/20)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*KOM(2000) 407 endg. — 2000/0187(COD)*

*(Von der Kommission vorgelegt am 29. August 2000)*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission legte am 10. November 1999 eine Mitteilung [1] an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen mit Vorschlägen zu den nächsten Schritten im Bereich der Frequenzpolitik vor, die auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und FuE [2] basierten. Diese Mitteilung wurde vom Europäischen Parlament in einer Entschließung vom 18. Mai 2000 [3] unterstützt. In dieser Mitteilung wurde hervorgehoben, daß Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig sind, um einen harmonisierten und ausgeglichenen Ansatz bei der Nutzung des Frequenzspektrums in der Gemeinschaft zu erreichen, damit den gemeinschaftlichen Grundsätzen des Binnenmarkts Rechnung getragen wird und die Interessen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene gewahrt werden.

(2) Wo dies erforderlich ist, müssen politische Prinzipien für die Nutzung des Frequenzspektrums auf Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Politik festgelegt werden, insbesondere in den Bereichen Kommunikation, Rundfunk, Verkehr und Forschung, die allesamt in unterschiedlichem Ausmaß Funkfrequenzen erfordern, wobei ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit der Bürger aufrechtzuerhalten ist. Die Nutzung des Frequenzspektrums muß unter Berücksichtigung dieser Grundsätze auf Gemeinschaftsebene koordiniert und harmonisiert werden, wo dies nötig ist, um diese Ziele der Gemeinschaft zu erreichen. Die gemeinschaftliche Koordinierung und Harmonisierung kann in bestimmten Fällen auch dazu beitragen, eine Harmonisierung und Koordinierung der Frequenznutzung weltweit zu erreichen. Gleichzeitig kann geeignete technische Unterstützung auf nationaler Ebene geleistet werden.

(3) Die Frequenzpolitik darf nicht nur auf technischen Parametern beruhen, sondern muß auch wirtschaftliche, politische, kulturelle, gesundheitliche und soziale Überlegungen berücksichtigen. Der immer akuter werdende Mangel an verfügbaren Funkfrequenzen kann zu vermehrten Konflikten zwischen verschiedenen Gruppen von Frequenznutzern in Bereichen wie Kommunikation, Rundfunk, Verkehr, Polizei, Militär und Wissenschaft führen. Daher muß die Frequenzpolitik alle Bereiche berücksichtigen und deren jeweilige Bedürfnisse miteinander in Einklang bringen. Diese Entscheidung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die notwendigen Einschränkungen vorzunehmen.

(4) Zur Festlegung allgemeiner politischer Ziele hinsichtlich der Frequenznutzung sollte ein geeignetes Konsultationsgremium geschaffen werden, das unter der Leitung des Mitgliedstaates, der die Ratspräsidentschaft innehat, hochrangige Vertreter der Mitgliedstaaten zusammenbringt, die für verschiedene Bereiche zuständig sind, in denen Funkfrequenzen genutzt werden oder die von deren Nutzung betroffen sind, wie Kommunikation, Rundfunk, audiovisueller Sektor, Verkehr, Forschung und Entwicklung sowie Sicherheitspolitik, Landesverteidigung und Polizei, die mittelbar betroffen sein können. Dieses Gremium wird die Kommission anleitend beraten, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Antrag der Kommission, was die Notwendigkeit angeht, die Nutzung des Frequenzspektrums im allgemeinen Umfeld der Gemeinschaftspolitik zu harmonisieren, sowie in Regulierungs- und sonstigen Fragen, die mit der Nutzung des Frequenzspektrums zusammenhängen und sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirken, z. B. Verfahren zur Vergabe von Frequenznutzungsrechten, Verfügbarkeit von Informationen, Verfügbarkeit von Frequenzen, Neuaufteilung von Frequenzbändern, Verlegung von Frequenzen, Bewertung und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen sowie Schutz der menschlichen Gesundheit. Zu diesem Zweck sollte jede nationale Delegation einen koordinierten Standpunkt zu allen Politikaspekten einnehmen, die die Frequenznutzung im jeweiligen Mitgliedstaat bezüglich der in dem Gremium zu behandelnden Fragen betreffen.

(5) Das Gremium wird die Ansichten der Branche und aller beteiligten Nutzer, sowohl kommerzieller als auch nichtkommerzieller Nutzer, sowie anderer Betroffener in Fragen der technischen, marktwirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen berücksichtigen, die sich auf die Nutzung des Frequenzspektrums auswirken können. Den Frequenznutzern sollte es freistehen, von ihnen für nötig gehaltene Beiträge zu leisten. Das Gremium kann beschließen, bei Bedarf Vertreter der Frequenznutzerkreise auf seinen Sitzungen anzuhören, um die Lage in einem bestimmten Bereich zu erörtern.

[1] KOM(1999) 538.

[2] KOM(98) 596.

[3] A5-0122/2000.

(6) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die aufgrund dieser Entscheidung erzielten Ergebnisse, politische Ziele bezüglich des Frequenzspektrums in der Gemeinschaft sowie geplante künftige Maßnahmen Bericht erstatten. Dies wird es ermöglichen, den politischen Zielen entsprechende politische Unterstützung zukommen zu lassen.

(7) Zur technischen Verwaltung des Funkfrequenzspektrums gehört auch die Harmonisierung und Zuweisung des Funkfrequenzspektrums. Eine solche Harmonisierung muß die Erfordernisse der allgemeinen politischen Grundsätze, wie sie auf Gemeinschaftsebene ermittelt wurden, widerspiegeln. Eine koordinierte Einführung von Systemen, die Funkfrequenzen nutzen, in der Gemeinschaft ist von den verschiedenen nationalen Ansätzen bei der Zuteilung und Genehmigung abhängig, auch hinsichtlich der Bepreisung von Frequenzen und der Genehmigungsentgelte. Diese Fragen sollten daher auf Gemeinschaftsebene erörtert und gegebenenfalls harmonisiert werden.

(8) Dem gemeinschaftlichen Ansatz sollte auch die Zusammenarbeit mit Funkfrequenzexperten nationaler Behörden zugute kommen, die für die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums zuständig sind. Die Erfahrungen mit Verfahren zur Erteilung von Mandaten in verschiedenen Bereichen wie der Entscheidung Nr. 710/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 1997 über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft [1] (S-PCS-Entscheidung), geändert durch die Entscheidung Nr. 1215/2000/EG [2] und der Entscheidung Nr. 128/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 1998 über die koordinierte Einführung eines Drahtlos- und Mobilkommunikationssystems (UMTS) der dritten Generation in der Gemeinschaft [3] (UMTS-Entscheidung) haben die Notwendigkeit gezeigt, einen dauerhaften, stabilen und einheitlichen Rahmen auf Gemeinschaftsebene zu schaffen, um eine harmonisierte Verfügbarkeit von Funkfrequenzen und eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten. Harmonisierungsmaßnahmen müssen aufgrund von Mandaten an nationale Sachverständige, die in entsprechenden Gremien zur Frequenzverwaltung, einschließlich der Europäischen Konferenz für Post und Fernmeldewesen (CEPT), tätig sind, getroffen werden. Nötigenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, den Mitgliedstaaten die Ergebnisse solcher Mandate verpflichtend vorzuschreiben und in Fällen, in denen die Ergebnisse der Mandate nicht annehmbar sind, geeignete Alternativmaßnahmen ergreifen können. Dies wird insbesondere die Harmonisierung der Funkfrequenzen ermöglichen, die zur Umsetzung der Richtlinie . . ./. . ./EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . zur Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erforderlich ist.

(9) Geeignete Informationen über die gegenwärtige und künftige Planung, Zuweisung und Zuteilung von Funkfrequenzen sowie Bedingungen für den Zugang zum gesamten Funkfrequenzspektrum und dessen Nutzung sind wesentliche Voraussetzungen für Investitionen und politische Entscheidungen. Dies gilt auch für technische Entwicklungen, die zu neuen Techniken für die Zuweisung und Verwaltung von Frequenzen und Verfahren für deren Zuteilung führen werden. Die Erarbeitung langfristiger strategischer Aspekte erfordert ein gutes Verständnis der Auswirkungen der Art und Weise, in der sich die Technik weiterentwickelt. Solche Informationen müssen daher unbeschadet des Schutzes vertraulicher geschäftlicher und personenbezogener Daten nach der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation [4] in der Gemeinschaft verfügbar gemacht werden. Zur Durchführung einer bereichsübergreifenden Frequenzpolitik müssen Informationen über das gesamte Funkfrequenzspektrum vorliegen. Angesichts des allgemeinen Zwecks der Harmonisierung der Frequenznutzung in der Gemeinschaft und in Europa müssen solche Informationen auf europäischer Ebene auf benutzerfreundliche Weise zusammengefaßt werden.

(10) Es ist daher nötig, die bestehenden gemeinschaftlichen und internationalen Vorschriften zur Veröffentlichung von Informationen über die Frequenznutzung zu ergänzen. Auf internationaler Ebene schreibt das Referenzdokument zu Regulierungsgrundsätzen, das im Rahmen der Welthandelsorganisation von der Gruppe für Basistelekommunikation ausgehandelt wurde, ebenfalls vor, daß Informationen über den geltenden Status zugewiesener Frequenzbänder öffentlich verfügbar zu machen sind. Die Richtlinie 96/2/EG der Kommission vom 16. Januar 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend die mobile Kommunikation und Personal Communications [5] (Mobilkommunikationsrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, den Frequenzzuweisungsplan, einschließlich der Pläne für künftige Frequenzerweiterungen, jährlich zu veröffentlichen oder auf Anfrage zugänglich zu machen, betrifft aber nur mobile und persönliche Kommunikationsdienste. Nach der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität [6] und nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaften [7], geändert durch die Richtlinie 98/48/EG [8], haben die Mitgliedstaaten der Kommission die Schnittstellen mitzuteilen, zu denen sie Vorschriften erlassen haben, damit die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft werden kann.

[1] ABl. L 105 vom 23.4.1997, S. 4.

[2] ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 1.

[3] ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 1.

[4] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

[5] ABl. L 20 vom 26.1.1996, S. 59.

[6] ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

[7] ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

[8] ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

(11) Die Mobilkommunikationsrichtlinie lag der Annahme einer ersten Reihe von Maßnahmen durch die CEPT zugrunde, wie der Entscheidung des Europäischen Funkausschusses (ERC) (ERC/DEC/(97)01) [1] über die Veröffentlichung nationaler Tabellen mit Funkfrequenzzuweisungen. Es ist notwendig sicherzustellen, daß CEPT-Lösungen den Bedürfnissen der gemeinschaftlichen Politik entsprechen und für sie eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen wird, damit sie in der Gemeinschaft umgesetzt werden können. Zu diesem Zweck müssen besondere Maßnahmen sowohl verfahrensrechtlicher als auch materieller Art in der Gemeinschaft verabschiedet werden.

(12) Unternehmen der Gemeinschaft sollten beim Zugang zum Frequenzspektrum in Drittländern gerecht und nichtdiskriminierend behandelt werden. Da der Zugang zum Frequenzspektrum ein Schlüsselfaktor für geschäftliche Entwicklungen und Aktivitäten im öffentlichen Interesse ist, muß auch sichergestellt werden, daß die Anforderungen der Gemeinschaft bezüglich des Funkfrequenzspektrums in der internationalen Planung Berücksichtigung finden.

(13) Die Umsetzung der gemeinschaftlichen Politik kann eine Koordinierung der Frequenznutzung erforderlich machen, insbesondere die Erbringung von Kommunikationsdiensten einschließlich gemeinschaftsweiter Roaming-Möglichkeiten. Bei bestimmten Arten der Frequenznutzung wird außerdem ein geographisches Gebiet abgedeckt, das über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausgeht und die Erbringung grenzüberschreitender Dienste ermöglicht, ohne daß dafür Personen die Grenzen überschreiten müssen, etwa bei Satellitenkommunikationsdiensten. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinschaft bei den Tätigkeiten aller einschlägigen internationalen Organisationen und Konferenzen im Zusammenhang mit der Frequenzverwaltung, z.B. bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und deren Weltfunkkonferenzen (WRC) [2], angemessen vertreten ist. Bei internationalen Verhandlungen sollten die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ein gemeinsames Vorgehen entwickeln und während der gesamten Verhandlungen eng zusammenarbeiten, um die Gemeinschaft auf internationaler Ebene geschlossen zu vertreten. Folglich sollten die Mitgliedstaaten die Forderung der Gemeinschaft nach einer Beteiligung an derartigen Verhandlungen unterstützen. Dabei sind vor allem die Verfahren zugrunde zu legen, die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 3. Februar 1992 zur Weltweiten Funkverwaltungskonferenz vereinbart und in seinen Schlußfolgerungen vom 22. September 1997 und 2. Mai 2000 bestätigt wurden. Die Kommission legt die Ziele fest, die bei solchen internationalen Verhandlungen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zu verwirklichen sind, um die Unterstützung des Rates für die Standpunkte zu erhalten, die die Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene einnehmen sollen. Die Mitgliedstaaten fügen jeder Zustimmung zu einer Vereinbarung oder Regelung in internationalen Foren, die mit der Frequenzverwaltung beauftragt oder befaßt sind, eine gemeinsame Erklärung bei, aus der hervorgeht, daß sie diese Vereinbarung bzw. Regelung unter Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag anwenden werden.

(14) Die dem Frequenzspektrum innewohnende internationale Dimension kann eine Reihe von Vereinbarungen mit Drittländern erfordern, die sich auch auf die Pläne zur (gemeinsamen) Frequenznutzung auswirken können. Dabei geht es vor allem um Handelsfragen und Marktzugang, u.a. im Rahmen der Welthandelsorganisation, den freien Verkehr und die Nutzung von Geräten, Kommunikationssysteme mit regionaler oder weltweiter Flächendeckung wie Satelliten, Sicherheits- und Notstandsmaßnahmen, Verkehrssysteme, Rundfunktechnologien und Forschungsanwendungen wie Funkastronomie und Erdbeobachtung.

(15) Wegen der möglichen wirtschaftlichen Sensitivität der Informationen, von denen die nationalen Behörden bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Frequenzpolitik und Frequenzverwaltung Kenntnis erlangen, ist es erforderlich, für diese nationalen Regulierungsbehörden gemeinsame Grundsätze bezüglich der Vertraulichkeit festzulegen.

(16) Unter Berücksichtigung der internationalen Handelsverpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sollten die Mitgliedstaaten diesen gemeinsamen Rahmen für die Frequenzpolitik insbesondere durch ihre nationalen Behörden umsetzen und der Kommission alle Informationen übermitteln, die zur Bewertung der ordnungsgemäßen Umsetzung in der gesamten Gemeinschaft erforderlich sind.

(17) Die geltenden UMTS- und S-PCS-Entscheidungen sollten für die Dauer ihrer Gültigkeit in Kraft bleiben da sie eine Rechtsgrundlage für laufende Harmonisierungsmaßnahmen und Sonderlösungen für UMTS und S-PCS bilden.

(18) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [3] sollten Maßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung nach dem Beratungsverfahren in Artikel 3 bzw. nach dem Regelungsverfahren in Artikel 5 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zweck**

Diese Entscheidung bezweckt,

a) einen politischen Rahmen für die strategische Planung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft zu schaffen, der insbesondere wirtschaftliche, gesundheitliche, allgemeinpolitische, kulturelle, wissenschaftliche, soziale und technische Aspekte der Politik der Gemeinschaft sowie die verschiedenen Interessen der Nutzerkreise von Funkfrequenzen mit dem Ziel berücksichtigt, die Nutzung des Frequenzspektrums zu optimieren und abträgliche Störungen zu vermeiden;

[1] http://www.ero.dk

[2] Die Kommission hat Berichte über die für die Gemeinschaft bedeutsamen WRC-Angelegenheiten vorgelegt: KOM(97) 304, KOM(98) 298 und KOM(2000) 86.

[3] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

b) einen Verfahrensrahmen festzulegen, mit dem die wirksame Umsetzung der Frequenzpolitik in der Gemeinschaft, insbesondere die Festlegung einer allgemeinen Vorgehensweise zur Harmonisierung der Funkfrequenznutzung, gewährleistet wird;

c) die koordinierte und zeitgerechte Bereitstellung von Informationen zur Nutzung und Verfügbarkeit des Funkfrequenzspektrums sicherzustellen;

d) die Interessen der Gemeinschaft bei internationalen Verhandlungen zu wahren, bei denen die Funkfrequenznutzung sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirkt.

Die besonderen Regeln der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft über den Inhalt audiovisueller Programme für die breite Öffentlichkeit, die Bestimmungen der Richtlinie 1999/5/EG und das Recht der Mitgliedstaaten, ihre Frequenzverwaltung an Aspekten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszurichten, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Entscheidung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Das Funkfrequenzspektrum schließt mindestens Funkwellen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz ein; Funkwellen sind elektromagnetische Wellen, die sich im Raum ohne künstliche Leiter ausbreiten;

b) die Zuweisung eines Funkfrequenzbands ist der Eintrag eines Funkfrequenzbands in eine Frequenzzuweisungstabelle für den Zweck seiner Nutzung durch eine oder mehrere Arten von Diensten unter festgelegten Bedingungen;

c) die Zuteilung einer Funkfrequenz ist die von einer Behörde erteilte Genehmigung zur Nutzung einer Funkfrequenz unter festgelegten Bedingungen.

*Artikel 3*

**Hochrangige Gruppe für Funkfrequenzpolitik**

Im Hinblick auf die strategische Planung und Harmonisierung der Funkfrequenznutzung in der Gemeinschaft wird die Kommission durch ein beratendes Gremium, das als Hochrangige Gruppe für Frequenzpolitik bezeichnet wird, unterstützt.

Die Gruppe besteht aus hochrangigen Vertretern der Mitgliedstaaten und dem Vertreter der Kommission und tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz der Ratspräsidentschaft zusammen. Die Kommission führt das Sekretariat der Gruppe.

Die Gruppe hört, sofern sie dies für angezeigt erachtet, Vertreter der verschiedenen Bereiche und Vertreter der Bürger an, die von der Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Gemeinschaft und in Europa betroffen sind oder die die Nutzung des Funkfrequenzspektrums erfordern.

*Artikel 4*

**Funktion der Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik**

Die Hochrangige Gruppe für Frequenzpolitik trägt zur Erarbeitung, Vorbereitung und Umsetzung einer Funkfrequenzpolitik bei, indem sie entweder auf Antrag der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an die Kommission abgibt, und sie trägt zur Vorbereitung des in Artikel 11 genannten Berichts der Kommission bei.

Insbesondere nimmt die Gruppe folgende Aufgaben wahr:

a) Sie überwacht die Entwicklung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums und den Zugang dazu sowohl in der Gemeinschaft als auch auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene;

b) sie überprüft den aktuellen Bedarf und ermittelt den künftigen Bedarf an Funkfrequenzen für kommerzielle sowie nichtkommerzielle Anwendungen in der Gemeinschaft, insbesondere anhand strategischer, wirtschaftlicher, technologischer, politischer, gesundheitlicher, sozialer und kultureller Aspekte der Funkfrequenznutzung im Hinblick auf die Erreichung der politischen Ziele der Gemeinschaft; sie berät die Kommission bei der strategischen Planung der Funkfrequenznutzung und bringt die unterschiedlichen Anforderungen an das Funkfrequenzspektrum verschiedener Nutzer gegebenenfalls in Einklang;

c) sie berät die Kommission zu regulatorischen, internationalen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, die die Frequenznutzung betreffen, sowie hinsichtlich der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Harmonisierungsmaßnahmen zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums für die Durchführung der Politik der Gemeinschaft;

d) sie bewertet die Notwendigkeit der Erarbeitung gemeinsamer europäischer Vorschläge im Hinblick auf internationale Verhandlungen;

e) sie unterstützt die Vorbereitung des jährlichen Berichts der Kommission zu den Entwicklungen, die sich auf die gegenwärtige und künftige Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Gemeinschaft auswirken;

f) sie fördert den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten über die Weiterentwicklung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums in der Gemeinschaft.

*Artikel 5*

**Ausschuß**

(1) Die Kommission wird durch einen als Funkfrequenzausschuß bezeichneten Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anwendbar.

Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

*Artikel 6*

**Harmonisierungsmaßnahmen**

(1) Gegebenenfalls schlägt die Kommission, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Ratschläge der Hochrangigen Gruppe für Frequenzpolitik, Maßnahmen zur Harmonisierung der Nutzung des Funkfrequenzspektrums, der Zuteilungsverfahren und Nutzungsbedingungen sowie der Verfügbarkeit von Informationen bezüglich der Nutzung des Funkfrequenzspektrums vor.

(2) Zu diesem Zweck erteilt die Kommission der CEPT Mandate, in denen die durchzuführenden Arbeiten und der zugehörige Zeitplan angegeben sind. Die Kommission wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verfahren tätig.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 durchgeführten Arbeiten entscheidet die Kommission, ob die Ergebnisse des erteilten Mandats annehmbar sind, und kann gegebenenfalls entscheiden, diese Ergebnisse für die Mitgliedstaaten verbindlich zu machen, die sie bis zu einem festzulegenden Termin umzusetzen haben. Die Entscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Kommission nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren tätig.

(4) Ist die Kommission oder ein Mitgliedstaat unbeschadet Absatz 3 der Auffassung, daß die auf der Grundlage eines nach Absatz 2 erteilten Mandats durchgeführten Arbeiten angesichts des festgelegten Zeitplans keine zufriedenstellenden Fortschritte machen, oder falls die Ergebnisse des Mandats nicht annehmbar sind, kann die Kommission Maßnahmen ergreifen, um die Ziele des Mandats nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verfahren zu erreichen.

*Artikel 7*

**Verfügbarkeit von Informationen über die Zuweisung und Zuteilung des Frequenzspektrums**

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die im Anhang festgelegten Informationen unverzüglich und halten sie auf aktuellem Stand.

Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem Maßnahmen zur Einrichtung einer geeigneten Datenbank, um der Öffentlichkeit solche Informationen auf harmonisierte Weise zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 8*

**Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen**

(1) Die Kommission überwacht in Drittländern und internationalen Organisationen die Entwicklungen hinsichtlich des Frequenzspektrums, die sich auf die Umsetzung dieser Entscheidung auswirken können.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle rechtlichen oder faktischen Schwierigkeiten, die durch Drittländer oder internationale Organisationen bei der Durchführung dieser Entscheidung entstehen.

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig über die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht. Sie kann gegebenenfalls Maßnahmen vorschlagen, um die Umsetzung der Grundsätze und Ziele dieser Entscheidung zu gewährleisten. Bei Bedarf sind gemeinsame Standpunkte festzulegen, um die Koordinierung unter den Mitgliedstaaten durch die Gemeinschaft sicherzustellen.

(4) Maßnahmen, die aufgrund dieses Artikels getroffen werden, erfolgen unbeschadet der Rechte und Pflichten, die der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten aus einschlägigen internationalen Vereinbarungen erwachsen.

*Artikel 9*

**Notifizierung**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diejenigen Informationen, die sie benötigt, um die Durchführung dieser Entscheidung zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission insbesondere die Umsetzung der Ergebnisse von Mandaten nach Artikel 6 Absatz 3 unverzüglich mit.

*Artikel 10*

**Vertraulichkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten geben keine Informationen weiter, die unter das Berufsgeheimnis fallen; dies gilt inbesondere für Informationen über Unternehmen, ihre Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der nationalen Behörden zur Offenlegung der Informationen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich ist; hierbei muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

(3) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Bedingungen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen zur Frequenznutzung, zu denen keine Angaben vertraulicher Art gehören, nicht entgegen.

*Artikel 11*

**Bericht**

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die aufgrund dieser Entscheidung durchgeführten Tätigkeiten und angenommenen Maßnahmen, über die Ergebnisse der von der Gruppe durchgeführten Arbeiten sowie über künftige Tätigkeiten, die aufgrund dieser Entscheidung beabsichtigt sind.

*Artikel 12*

**Durchführung**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Entscheidung und aller sich daraus ergebenden Maßnahmen.

*Artikel 13*

**Inkrafttreten**

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14*

**Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

*ANHANG*

Gemäß Artikel 7 und unbeschadet der Notifizierungspflichten nach den Richtlinien 1999/5/EG und 98/34/EG sind die folgenden Informationen zu veröffentlichen:

1. Informationen über die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen folgenden Umfangs:

   — bestehende Zuweisungen und Zuteilungen von Funkfrequenzen sowie Bedingungen für die Frequenznutzung, einschließlich gegebenenfalls Einschränkungen der Betriebsleistung, Sendebeschränkungen und sonstiger technischen Beschränkungen;

   — Pläne zur Änderung bestehender Zuweisungen innerhalb mindestens der folgenden zwei Jahre, einschließlich Plänen für Neuzuweisungen und des Termins für die Überprüfung von Zuweisungen;

   — Standorte und geographische Abdeckung in Verbindung mit Zuweisungsplänen;

   — zur Zeit betriebene Dienste, falls von der Zuweisung abweichend, und tatsächliche Frequenznutzung;

   — reservierte Frequenzbänder für neue Dienste.

2. Unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften zu Kommunikationsnetzen und -diensten sind Verfahren für die Erteilung von Rechten zur Frequenznutzung und geplante Änderungen der Frequenznutzungsbedingungen zu veröffentlichen. Zu diesen zählen alle Arten von Verpflichtungen, Entgelten und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Funkfrequenzen, einschließlich Verwaltungsgebühren, Nutzungsentgelten und Verfahren für die Frequenzzuteilung (einschließlich Versteigerungen).